

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

3 RK 73/63

In dem Rechtsstreit

Verkündet
am 27. April 1966

Reg.-Sekretär
Schriftführer

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Allgemeine Ortskrankenkasse Braunschweig, Braunschweig
Am Fallersleber Tore 3-4,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 27. April 1966 durch

Bundesrichter Dr. L a n g k e i t
- Vorsitzender -

Bundesrichter Dr. K r e b s und

Bundesrichterin G e y s e r ,

Bundessozialrichter E r h a r d t und

Bundessozialrichter Dr. L e d é r e r

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 27. August 1963 wird
zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind
nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, wie der Grundlohn (§ 180 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) zu berechnen ist, wenn der Versicherte 5 Tage in der Woche arbeitet und einen festen Stundenlohn erhält, der monatlich abgerechnet wird. Die maßgebende Satzung der Beklagten bestimmt in § 14 Abs. 2: "Zur Ermittlung des Grundlohns nach dem wirklichen Arbeitsverdienst wird der durchschnittliche Arbeitsverdienst während der letzten vier den Lohnperioden des Betriebes entsprechenden Wochen, bei Lohnempfängern mit teilmonatlicher oder monatlicher Lohnabrechnung und bei Gehaltsempfängern das durchschnittliche Arbeitseinkommen des letzten Kalendermonats oder des entsprechenden Lohnabrechnungszeitraumes zugrundegelegt".

Die Beklagte hat in ihrem Bescheid vom 9. November 1959 folgende Berechnung des Grundlohns angenommen: 541,67 DM Bruttoverdienst im September 1959 geteilt durch 22 Arbeitstage = 24,62 DM, vervielfältigt mit 5 Arbeitstagen = 123,10 DM, geteilt durch 7 Kalendertage. Sie ist daher zu einem Grundlohn von 17,59 DM gekommen und hat demgemäß dem Kläger das Krankengeld für seine Erkrankung vom 15. Oktober bis 11. November 1959 berechnet. Demgegenüber vertritt der Kläger die Auffassung, bei der Ermittlung des Grundlohns dürfe nicht zunächst der arbeitstägliche Verdienst errechnet werden. Vielmehr sei der im Monat September 1959 erzielte Lohn in Anwendung des § 180 Abs. 1 Satz 4 RVO durch 30 zu teilen; dies ergebe einen Grundlohn von 18,05 DM. Der Widerspruch wurde durch Bescheid vom 12. Januar 1960 zurückgewiesen.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen und die Berufung zugelassen (Urt. vom 1. September 1960). Das

- 3 -



- 3 -

Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urt. vom 27. August 1963). Zur Begründung hat es ausgeführt: § 180 Abs. 1 Satz 4 RVO, wonach für die Berechnung des Grundlohns die Woche zu 7, der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen anzurechnen sei, sei nur anwendbar, wenn der Versicherte gegen ein festes nach Wochen, Monaten oder Jahren bemessenes Arbeitsentgelt beschäftigt sei. In allen Fällen aber, in denen wie hier der Arbeitsverdienst nicht so bemessen sei, bleibe es dem Krankenversicherungsträger überlassen, den Grundlohn so zu bestimmen, daß er dem durchschnittlichen Verdienst innerhalb des durch die Satzung festzulegenden Zeitraums weitgehend entspreche und damit der Lohnersatzfunktion des Krankengeldes Rechnung trage. Auf diese Weise werde eine Benachteiligung der Versicherten vermieden. Der auf den Kalendertag entfallende Grundlohn bleibe daher immer gleich, solange an jedem Arbeitstag wenigstens im Schnitt der gleiche Lohn verdient werde; auf die Zahl der Arbeitstage und damit auf die Höhe des tatsächlichen Verdienstes im Lohnabrechnungszeitraum komme es nicht an. Eine Regelung, die alle Möglichkeiten des Arbeitslebens erfasse und die sich in keinem denkbaren Fall nachteilig für den Versicherten auswirke, gebe es nicht. Gegen die Lösung könne auch nicht geltend gemacht werden, sie durchbreche den Grundsatz, daß Beiträge und Leistungen nach dem gleichen Grundlohn zu berechnen seien, weil dieser Grundsatz durch das am 1. August 1961 in Kraft getretene Leistungsverbesserungsgesetz ohnehin aufgehoben sei. Revision ist zugelassen worden.

Der Kläger hat gegen das Urteil Revision eingelegt. Er trägt vor: Für die Berechnung des Grundlohnes sei nicht von der Art der Lohnbemessung, sondern von dem Lohnzahlungszeitraum auszugehen. Über diesen klaren und eindeutigen dahingehenden Wortlaut des § 180 Abs. 1 RVO könne man sich nicht einfach hinwegsetzen. Der vom LSG vertre-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

tene Standpunkt widerspreche dem Grundsatz, daß Beiträge und Leistungen nach dem gleichen Grundlohn zu berechnen seien, und erschwere die Verwaltungsarbeit, insbesondere bei Vor- und Nacharbeit im Zusammenhang mit Feiertagen, bei gleitender Arbeitswoche, Bummeltagen, unbezahltem Urlaub usw.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 27. August 1963, des Urteils des Sozialgerichts Braunschweig vom 1. September 1960 sowie des Bescheides der Beklagten vom 9. November 1959 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 12. Januar 1960 die Beklagte zu verurteilen, für die Zeit vom 15. Oktober bis 11. November 1959 ein zusätzliches Krankengeld in Höhe von 8,68 DM zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

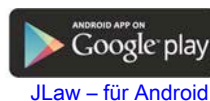
Die Revision ist begründet.

Streitig ist hier die Berechnung des Grundlohns für das Krankengeld. Nach § 180 Abs. 1 RVO werden die baren Leistungen der Kassen nach einem Grundlohn bemessen. Als Grundlohn gilt der auf den Kalendertag entfallende Teil des Arbeitsentgelts. Dabei wird nach Satz 4 aaO für die Berechnung die Woche zu 7 Tagen, der Monat zu 30 Tagen und das Jahr zu 360 Tagen angesetzt. Während der Kläger der Auffassung ist, auch in seinem

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Falle müsse der Monat mit 30 Tagen angesetzt werden, haben die Beklagte und das LSG mit Rücksicht auf die Arbeitszeit und Entlohnung des Klägers eine andere Berechnungsart gewählt. Durch § 180 Abs. 1 Satz 4 RVO soll sichergestellt werden, daß der Grundlohn für den Kalendertag immer gleich ist und daß bei gleichbleibendem Lohn ohne Rücksicht darauf, wieviel Tage der betreffende Monat hat, nicht verschiedene Leistungen gewährt werden. Gäbe es diese Vorschrift nicht, so wäre der Grundlohn für den Kalendertag verschieden, je nachdem, ob der betreffende Monat 28, 29, 30 oder 31 Kalendertage hat. Deshalb ist § 180 Abs. 1 Satz 4 RVO immer dann anzuwenden, wenn ein festes nach Wochen, Monaten oder Jahren bemessenes Arbeitsentgelt gewährt wird.

Wenn aber wie hier das Arbeitsentgelt monatlich abgerechnet wird, der Lohn sich jedoch nach Stunden bemißt und in der Woche fünf Tage gearbeitet werden, so kommt § 180 Abs. 1 Satz 4 RVO nicht zur Anwendung. Der Wortlaut des Gesetzes scheint zwar für die gegenteilige Auffassung zu sprechen, weil er keine Einschränkung enthält. Würde man aber diese Vorschrift auch für den vorliegenden Fall anwenden, so würde ihr Sinn, nämlich bei fester Entlohnung einen möglichst gleichbleibenden Grundlohn sicherzustellen, in ihr Gegenteil verkehrt werden. Es würde dann gerade das eintreffen, was die Vorschrift verhindern will, nämlich ein verschieden hoher Grundlohn, je nachdem, ob in den betreffenden Monat mehr oder weniger Arbeitstage fallen (bei der 5-Tage-Woche zwischen 20 und 23 Tagen monatlich). Dies kann aber nicht die Absicht des Gesetzes gewesen sein, das einen für alle Kalendertage einheitlichen Grundlohn sichern will. Deshalb hat schon das Reichsversicherungsamt in seiner Grundsätzlichen Entscheidung Nr. 5053 vom 13. November 1936 (AN 1937 S. 71) zu § 385 Abs. 1 Satz 2 RVO, der entsprechenden Vorschrift über die Bemessung des Grundlohns für Beiträge, ausgesprochen, daß

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

sie nur gelte, wenn das Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen sei. Mit Recht hat das Reichsversicherungsamt hierbei darauf hingewiesen, daß die - erst durch die Dritte Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung vom 15. November 1933 (RGBl I S. 978) eingeführte - Vorschrift (§ 385 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz RVO) das gleiche gesetzgeberische Ziel wie das Vorbild (§ 180 Abs. 1 Satz 4 RVO) verfolgt, nämlich sicherzustellen, daß bei gleichbleibendem Arbeitsentgelt der Grundlohn und damit die Barleistungen und Beiträge stets gleich hoch seien, und daß gerade deshalb die Vorschrift, daß für die Bemessung des Grundlohnes der Monat zu 30 Tagen anzusetzen ist, unanwendbar ist, wenn das Arbeitsentgelt nicht nach Monaten bemessen ist.

Es kann daher im vorliegenden Fall nur eine Berechnungsart Rechtens sein, die auch hier einen möglichst gleichbleibenden Grundlohn ergibt. Dieser Zweck des Gesetzes wird durch die von der beklagten Allgemeinen Ortskrankenkasse angewandte Berechnungsmethode erreicht. Es muß der Bruttoverdienst des maßgebenden Monats durch die Zahl der Arbeitstage geteilt werden, sodann das Ergebnis bei einer 5-Tage-Woche mit 5 vervielfältigt werden und dieses Produkt wieder durch 7 geteilt werden. Nur auf diese Weise wird in den Fällen, in denen der Lohn nach Stunden berechnet, aber monatlich abgerechnet wird, ein gleichmäßiger auf den Kalendertag entfallender Grundlohn errechnet, der nicht von dem Zufall abhängt, ob in dem maßgebenden Kalendermonat eine größere oder kleinere Anzahl von Arbeitstagen fällt. Die Vorschrift des § 180 Abs. 1 Satz 4 RVO, wonach bei monatlicher Lohnzahlung der Monat zu 30 Tagen zu bemessen und deshalb der Gesamtverdienst des Monats durch 30 Tage zu teilen ist, kann nur in den Fällen angewandt werden, in denen das Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen ist (vgl. auch die Erlasse des BMA vom 10.11.1958 und 17.5.1960; Die Ortskrankenkasse, 1959 S. 14, 1960 S. 363).

- 7 -



- 7 -

Die Revision des Klägers muß daher zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)